

GEMEINDE PLASSELB



REGLEMENT BETREFFEND DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELAPPARATEN UND AUTOMATISCHEN WARENVERTEILERN

2016

GEMEINDE PLASSELB

REGLEMENT BETREFFEND DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELAPPARATEN UND AUTOMATISCHEN WARENVERTEILERN

Die Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2006

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern,

beschliesst:

- Art. 1.** Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparaten und automatischen Warenverteilern.
- Art. 2.** Dieser Steuer sind Spielapparate und automatische Warenverteiler jeglicher Art unterstellt, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden und kommerziell genutzt werden.
- Art. 3.** ¹Der Steuertarif wird pro Apparat und Jahr wie folgt festgesetzt:

Geldspielapparate	Fr.	400.00
Unterhaltungsapparate :		
Flipper	Fr.	120.00
Tischfussball	Fr.	100.00
Videospiel	Fr.	180.00
Billard	Fr.	150.00
Kegelbahn	Fr.	100.00
Pfeilwurfspiel	Fr.	150.00
Jetonspiel	Fr.	300.00

Automaten :

Getränkeautomaten	Fr.	200.00
Zigarettenautomaten	Fr.	200.00
Treibstoff-Tanksäulen	Fr.	200.00
Reinigungsapparate	Fr.	100.00
Jukebox	Fr.	150.00
Kinderspiel-Automaten	Fr.	100.00

²Die Steuer wird anteilmässig berechnet. Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.

Art. 4. Die Eigentümer oder Halter von Apparaten haben die Apparate und deren Installation sofort und schriftlich dem Gemeinderat zu melden.

Art. 5. ¹Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse zwischen Fr. 20.- und 1'000.- bestraft. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet.

Art. 7. Das vorliegende Reglement wird von der Gemeindeversammlung erlassen. Es tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft und ersetzt jenes vom 4. August 1999.

Durch die Gemeindeversammlung am 13. Oktober 2006 genehmigt

Der Gemeindeschreiber

Anton Raemy



Der Gemeindeammann

Hervé Brügger

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 11 DEC. 2006

Der Staatsrat-Direktor:

Pascal Corninboeuf